Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 7. GE. 51 für das Gewerbegebiet Nördlich Alt Reutershagen

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), geändert durch das Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach §86 LBauO M-V vom 26. 04. 1994 (GVO Bl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan nördlich Alt Reutershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV. 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Teil A: Planzeichnung

M 1:1000

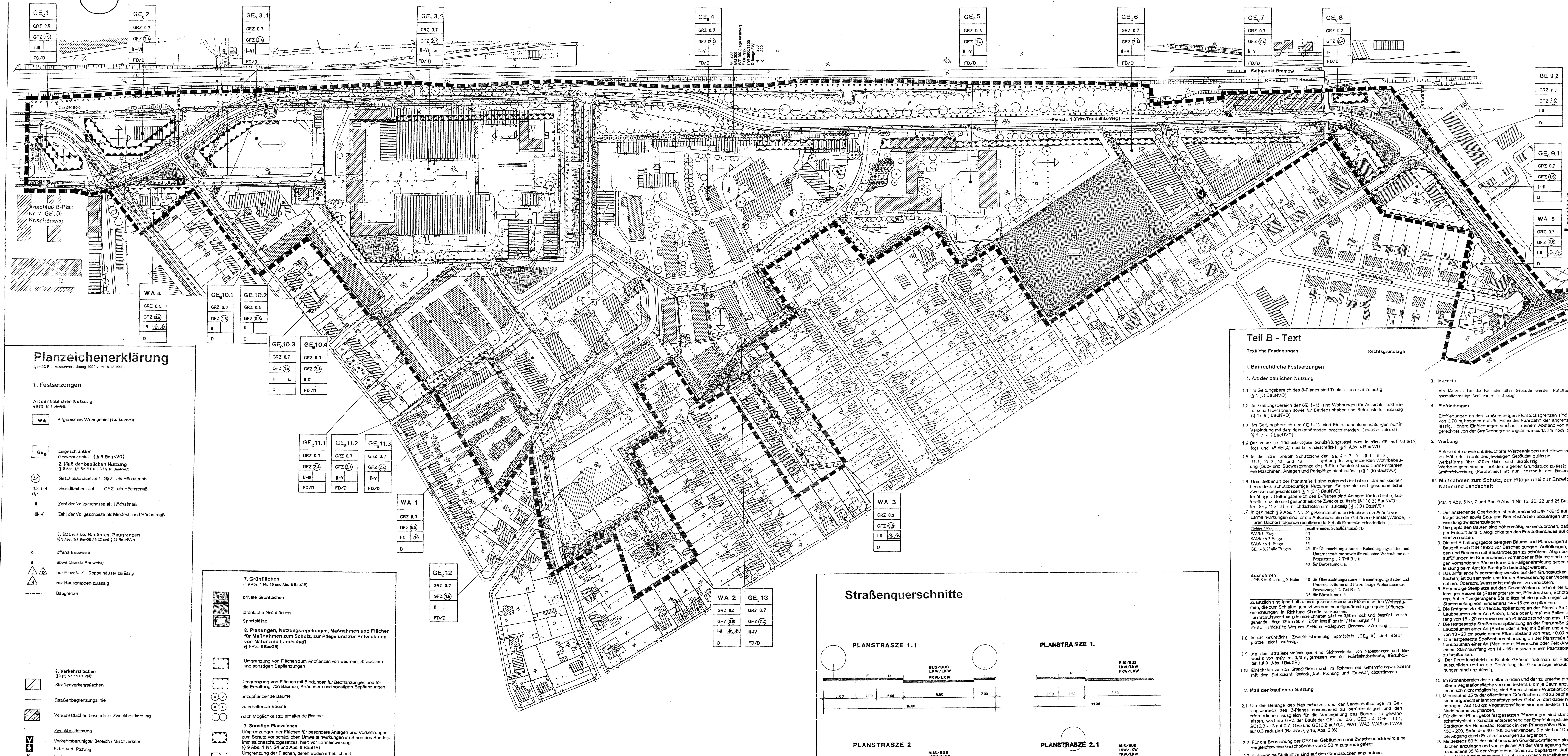

Begrenzung des Geltungsbereiches

im Nordosten:	südliche Grenze des S-Bahn-Geländes im Abschnitt Bramow - Marienehe
im Südosten:	südöstliche Grenze der Wohnsiedlung Alt-Reutershagen
im Südwesten:	Wohnsiedlung Alt-Reutershagen
im Nordwesten:	Hawermannweg und Ostseite der Wohngrundstücke des Rahnstädter Weges, Straßenbahnendhaltestelle Marienehe

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1/1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO)

- (2.4) — Geschoßflächenzahl GFZ als Höchstmaß
- 0,3; 0,4 0,7 — Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1/2 BauGB / § 22 und § 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- E D — nur Einzel- / Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

- V — Verkehrsberuhigter Bereich / Mischverkehr
- Fuß- und Radweg
- P — Parken
- H — Havarieüberfahrt
- Einfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Abwasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1/13 und Abs. 6 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
- Hauptversorgungsleitungen unterirdisch

7. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Sportplätze

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- anzupflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- nach Möglichkeit zu erhaltende Bäume

9. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: vor Lärmeinwirkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung unterschiedlicher Baufelder (§16 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) hier Sichtdreiecke
- 20 m Lärmschutzzone
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- FLT — Feuerlöschteich
- Firstrichtung / Hauptgebäuderichtung
- Lärmschutzwand begrünt H=3.50m
- Notwasserbrunnen

11. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Grundstücksgrenze
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- vorhandene hochbauliche Anlagen
- entfallende hochbauliche Anlagen

Straßenquerschnitte

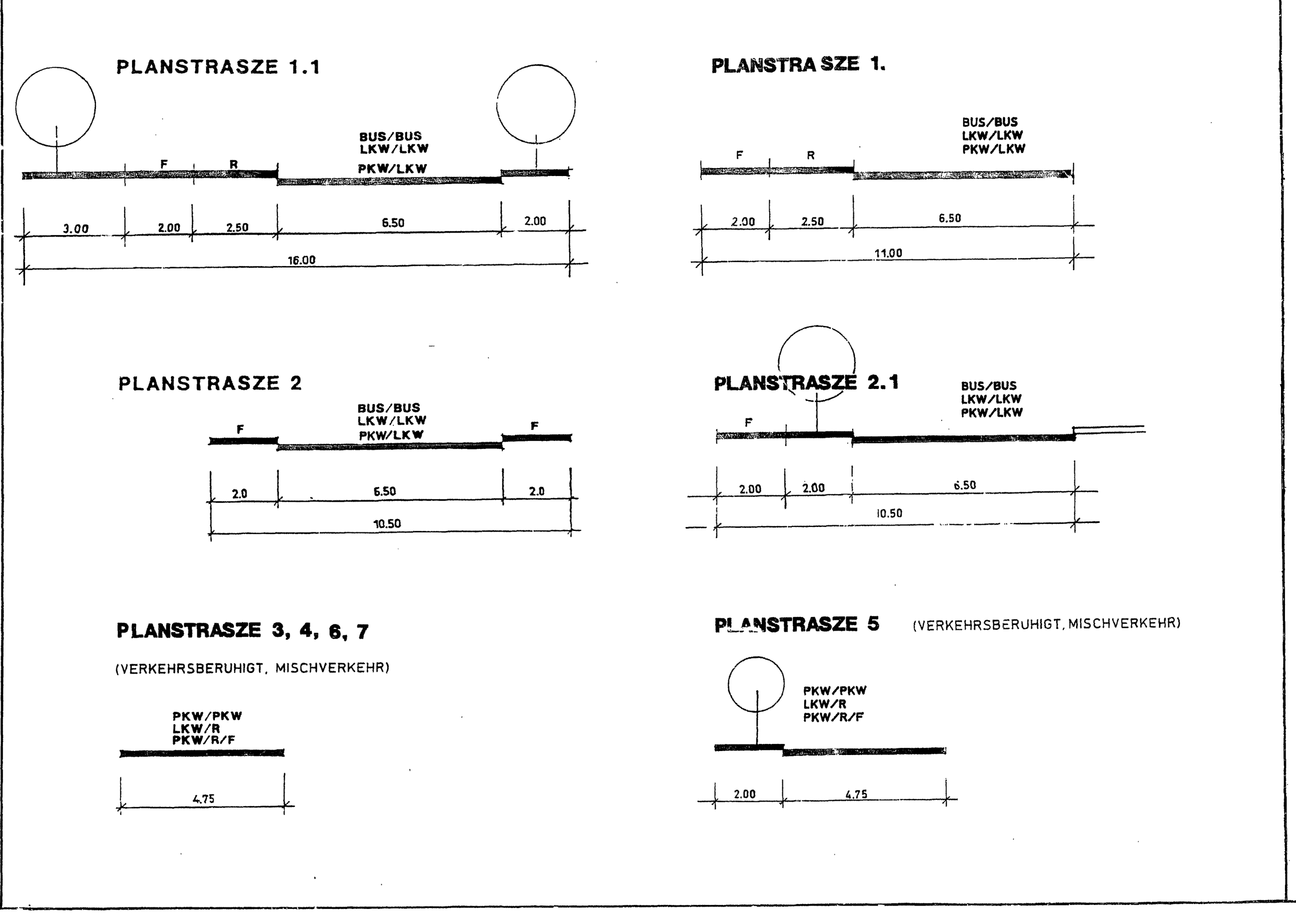

Kartengrundlage:

Flurkarte Rostock des Kataster- und Vermessungsamtes Rostock M 1:1000

Nachvermessung:
Rostocker Ing.- und Landmesser GmbH M 1:1000

Teil B - Text

Textliche Festlegungen — Rechtsgrundlage

I. Baurechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Geltungsbereich des B-Planes sind Tankstellen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

1.2 Im Geltungsbereich der GE 1–13 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

1.3 Im Geltungsbereich der GE 1–13 sind Einzelhandelseinrichtungen nur in Verbindung mit dem dazugehörenden produzierenden Gewerbe zulässig (§ 1 / 9) BauNVO)

1.4 Der zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel wird in allen GE auf 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingeschränkt. § 1 Abs. 4 BauNVO

1.5 In der 20 m breiten Schutzzone der GE 4 – 7, 9, 10.1, 10.3, 11.1, 11.2, 12 und 13 entlang der angrenzenden Wohnbebauung (Süd- und Südwestgrenze des B-Plan-Gebietes) sind Lärmemittenten wie Maschinen, Anlagen und Parkplätze nicht zulässig (§ 1 (9) BauNVO).

1.6 Unmittelbar an der Planstraße 1 sind aufgrund der hohen Lärmemissionen besonders schutzbedürftige Nutzungen für soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen (§ 1 (6.1) BauNVO).
Im übrigen Geltungsbereich des B-Planes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig (§ 1 (6.2) BauNVO).
Im GEe 11.3 ist ein Obdachlosenheim zulässig (§ 1(10) BauNVO).

1.7 In den nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 gekennzeichneten Flächen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen sind für die Außenbauteile der Gebäude (Fenster, Wände, Türen, Dächer) folgende resultierende Schalldämmaße erforderlich

Gebiet / Etage	resultierendes Schalldämmaß dB
WA5/1. Etage	40
WA5/ ab 2.Etage	50
WA6/ ab 1. Etage	35
GE 1- 9.2/ alle Etagen	45 für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Unterrichtsräume sowie für zulässige Wohnräume der Festsetzung 1.2 Teil B u.ä.
	40 für Büroräume u.ä.
Ausnahmen:	
- GE 8 in Richtung S-Bahn	40 für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Unterrichtsräume und für zulässige Wohnräume der Festsetzung 1.2 Teil B u.ä.
	35 für Büroräume u.ä.

Zusätzlich sind innerhalb dieser gekennzeichneten Flächen in den Wohnräumen, die zum Schlafen genutzt werden, schallgedämmte geregelte Lüftungseinrichtungen in Richtung Straße vorzusehen.
Lärmschutzwand an gekennzeichneten Stellen 3,50 m hoch und begrünt, durchgehende Länge 120 m + 90 m = 210 m lang (Planstr. 1/ Hamburger Str.)
Fritz Triddelfitz Weg am S-Bahn Haltepunkt Bramow 32m lang

1.8 In der Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz (GEe 5) sind Stellplätze nicht zulässig.

1.9 An den Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke von Nebenanlagen und Bewuchs von mehr als 0,70 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten (§ 9, Abs. 1 BauGB).

1.10 Einfahrten zu den Grundstücken sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Tiefbauamt Rostock, Abt. Planung und Entwurf, abzustimmen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Geltungsbereich des B-Planes ausreichend zu berücksichtigen und den erforderlichen Ausgleich für die Versiegelung des Bodens zu gewährleisten, wird die GRZ der Baufelder GE1 auf 0,6, GE2 - 4, GF6 - 10 1, GE10.3 - 13 auf 0,7, GE5 und GE10.2 auf 0,4, WA1, WA3, WA5 und WA6 auf 0,3 reduziert (BauNVO, § 16, Abs. 2 (6).

2.2. Für die Berechnung der GFZ bei Gebäuden ohne Zwischendecke wird eine vergleichsweise Geschoßhöhe von 3,50 m zugrunde gelegt.

2.3. Notwendige Stellplätze sind auf den Grundstücken anzuordnen.

2.4. Bei Anordnung von Stellplätzen u. Garagen und den dazugehörigen Zufahrten ist keine Überschreitung der zulässigen Grundfläche statthaft (BauNVO, § 19 (4))

2.5. Tiefgaragen und Garagengeschosse sind zulässig, ihre Grundfläche ist auf die zulässige GFZ nicht anzurechnen. (§ 21a BauNVO)

II. Gestalterische Festsetzungen

(örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 4 Landesbauordnung M-V)

1. Gebäudehöhen

Für die Sockelhöhe zwischen OK Rohfußboden und OK zugeordneter Erschließungsfläche sind max. 0,75m zulässig.
Für die Traufhöhe ist max. 8,50m zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit Produktions- oder Lagertechnik des einzelnen Betriebes dieses nachweislich erforderlich machen.

2. Dachform

In den GE sind sowohl Flachdächer, als auch flachgeneigte Pult- oder Satteldächer (Dachneigung max. 30°) zulässig. In den WA sind nur geneigte Dächer (Satteldächer, Pultdächer, freie Dachformen) mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.

3. Material

Als Material für die Fassaden aller Gebäude werden Putzflächen und rote normalformatige Verblender festgelegt.

4. Einfriedungen

Einfriedungen an den straßenseitigen Flurstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straße, zulässig. Höhere Einfriedungen sind nur in einem Abstand von mindestens 5,00 m, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie, max. 1,50 m hoch, zulässig.

5. Werbung

Beleuchtete sowie unbeleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind bis zur Höhe der Traufe des jeweiligen Gebäudes zulässig.
Werbetürme über 12,0 m Höhe sind unzulässig.
Werbeanlagen sind nur auf dem eigenen Grundstück zulässig.
Großtafelwerbung (Euroformat) ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

III. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(Par. 1 Abs. 5 Nr. 7 und Par. 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 22 und 25 BauGB)

1. Der anstehende Oberboden ist entsprechend DIN 18915 auf allen Auf- und Abtragsflächen sowie Bau- und Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern.
2. Die geplanten Bauten sind höhenmäßig so einzuordnen, daß wenig überschüssiger Erdstoff anfällt. Möglichkeiten des Erdstoffeinbaues auf den Grundstücken sind zu nutzen.
3. Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume und Pflanzungen sind während der Bauzeit nach DIN 18920 vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Für die übrigen vorhandenen Bäume kann die Fällgenehmigung gegen mind. 5-fache Ersatzleistung beim Amt für Stadtgrün beantragt werden.
4. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken (einschl. der Dachflächen) ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen. Überschußwasser ist möglichst zu versickern.
5. Ebenerdige Stellplätze auf den Grundstücken sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen. Auf je 4 angefangene Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen.
6. Die festgesetzte Straßenbaumpflanzung an der Planstraße 1 ist mit großkronigen Laubbäumen einer Art (Ahorn, Linde oder Ulme) mit Ballen und einem Stammumfang von 18 - 20 cm sowie einem Pflanzabstand von max. 10,00 m zu bepflanzen.
7. Die festgesetzte Straßenbaumpflanzung an der Planstraße 2.1 ist mit großkronigen Laubbäumen einer Art (Esche oder Birke) mit Ballen und einem Stammumfang von 18 - 20 cm sowie einem Pflanzabstand von max. 10,00 m zu bepflanzen.
8. Die festgesetzte Straßenbaumpflanzung an der Planstraße 5 ist mit kleinkronigen Laubbäumen einer Art (Mehlbeere, Eberesche oder Feld-Ahorn) mit Ballen und einem Stammumfang von 14 - 16 cm sowie einem Pflanzabstand von max. 7,50 m zu bepflanzen.
9. Der Feuerlöschteich im Baufeld GE5e ist naturnah mit Flachwasserzonen auszubilden und in die Gestaltung der Grünanlage einzubinden. Einzäunungen sind unzulässig.
10. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und der zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 qm je Baum anzulegen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbrücken vorzusehen.
11. Mindestens 35 % der öffentlichen Grünflächen sind zu bepflanzen. Der Anteil standortgerechter landschaftstypischer Gehölze darf dabei nicht weniger als 50 % betragen. Auf 100 qm Vegetationsfläche sind mindestens 1 Laubbaum oder 2 Nadelbäume zu pflanzen.
12. Für die mit Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen sind standortgerechte, landschaftstypische Gehölze entsprechend der Empfehlungsliste B des Amtes für Stadtgrün der Hansestadt Rostock in den Pflanzgrößen Bäume 12 - 14, Heister 150 - 200, Sträucher 60 - 100 zu verwenden. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen.
13. Mindestens 80 % der nicht bebauten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mindestens 35 % der Vegetationsflächen zu bepflanzen. Auf je 100 qm Vegetationsfläche sind mindestens 1 Laubbaum oder 2 Nadelbäume vorzusehen (Flächen mit Pflanzbindung können eingerechnet werden). Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen. Die Verwendung exotischer und buntlaubiger Gehölze wie Blaufichten, Zypressen, Lebensbäumen, Hängebuchen und andere Zierformen, die sich nicht in das Landschaftsbild einfügen, ist jedoch untersagt.

IV. Hinweise

Auf der Baufläche GEe 3.2 ist erst nach erfolgter Sanierung und Bestätigung des Sanierungserfolges eine Umnutzung bzw. Neubebauung zulässig. Auf der Baufläche WA 1 wird der Ausbaurichtwert mit Mineralölkohlenwasserstoffe <1000mg/kg TS Boden festgesetzt (§13(1) LBauO M/V), so daß die Baufläche für Wohnbebauung geeignet ist. Werden auf Bauflächen Bodenverunreinigungen festgestellt, ist das Umweltamt zu informieren.

Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege und die Untere Bodendenkmalpflegebehörde (Herr Mulsow, Tel. 4934656) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist möglichst 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen, vor Realisierung schriftlich und verbindlich mitzuteilen. (§ 11 DSchG M-V)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 02. 07. 92.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der örtl. Presse. am 15. 08. 92 und 16. 08. 92 erfolgt.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1, Satz Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1, BauGB ist am 22. 07. 93 durchgeführt worden.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.05.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau und Wohnungswesen

5. Die Bürgerschaft hat am 03.05.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.05.95 bis zum 30.06.95 während der Dienststunden nach §3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder durch Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.05.95 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

7. Der katastermäßige Bestand am 07.12.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rostock, d. 23.01.96 (Siegelabdruck d. KV-Amtes) — Müller Im Auftrag

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

9. **Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.**
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 24.02.1997 bis zum 26.03.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im „Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 14.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Rostock, 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.11.1997 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 05.11.1997 gebilligt.
Rostock, d 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998 Az.: VIII 231 b – 512.113 – 03.(07.GE.51) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Rostock, d. 05.03.1998 (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

12. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes M-V vom .... Az. .... bestätigt.~~
Rostock, d. .... (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Rostock, d .... (Siegelabdruck) — Der Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden von jederman eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 25. 03. 1998 .... ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2, BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9, BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 25.3.1998 in Kraft getreten.
Rostock, d. 26.3.98 (Siegelabdruck) — Der Oberbürgermeister

HANSESTADT ROSTOCK
LAND MECKLENBURG VORPOMMERN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7. GE. 51
FÜR DAS GEWERBEGEBIET

NÖRDLICH ALT-REUTERSHAGEN

Rostock, den 26.03.1998 — Oberbürgermeister